

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 5

Rottenburg am Neckar, 15. Mai 2024

Band 68

Bischöfliches Ordinariat	
Änderung der Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen – Dekret	162
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)	162
Korrektur der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO	163
Termin der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte 2025	163
Ordnung zur Einrichtung einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Meldestellenordnung – MeldeStO)	164
Verlinkungspflicht zur Homepage der gemeinsamen internen Meldestelle gem. MeldeStO	165
Änderung der Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	165
Zuständigkeit zur Prüfung der Pfarramtsgelder – Ausführungsbestimmung zu § 79 HKO (neu) bzw. § 85 HKO (alt)	166
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels	167
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	167
Personalangelegenheiten	
Personalnachrichten	167
Weihe und Anstellung der Diakone	168
Stellenausschreibung	168
Wohnungen für Ruhestandsgeistliche	169
Mitteilungen	
Bestellung von Druckschriften/Broschüren	169
Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)	169
Qualifizierung für hauptamtliche Mesnerinnen und Mesner – Anmeldung für den Kurs 2025 der Überdiözesanen Mesnerschule	170
Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	171
Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	171

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 1643 – 03.04.2024
PfReg. M 1.8

Dekret

Änderung der Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen

Der Caritasrat hat am 16.11.2023 die DCV-Leitlinien (zuletzt veröffentlicht im KABl. 2023, S. 407 ff.) an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst. Mit Schreiben vom 19.01.2024 wurden sie vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) als mit der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 24.01.2022 gleichwertig anerkannt.

Die Änderungen werden mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft gesetzt.

Folgende Abschnitte wurden geändert bzw. ergänzt:

Abschnitt B „Zuständigkeiten – Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche sowie nichtkirchliche Stellen“ wurde um den kursiv gesetzten Text ergänzt:

„Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden und die Verpflichtung zur Weitergabe (Anm.: Siehe Absatz „Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC“) an den Ordinarius zum Zwecke der kirchlichen Voruntersuchung“. (Anm.: Siehe auch Unterkapitel „Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden“.)

In Kapitel C „Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises“ wurde der folgende Abschnitt unter der Überschrift „Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC“ eingefügt:

„Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden „Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls“ sowie den im Kapitel E „Konsequenzen für beschuldigte Personen und für Täter(innen)“ beschriebenen Maßnahmen eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen. Die Leitung des Trägers informiert daher den Ordinarius des Ortes der behaupteten Tat über den Vorwurf.“

Abschnitt K. Inkrafttreten und Geltungsdauer:

Darüber hinaus wurde unabhängig von den kirchenrechtlichen Änderungen der Zeitraum der Evaluation der Übernahme der geänderten Leitlinien durch die Gliederungen und Mitgliedsorganisationen auf fünf Jahre (vormals zwei Jahre) ab Inkrafttreten erhöht.

Rottenburg a. N., den 19. April 2024

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator

Die aktualisierten, vollständigen Leitlinien finden Sie auf der Homepage des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. → Präventionsangebote → rechts unter „Weitere Informationen“ kann man das Gewaltschutzkonzept herunterladen. Die Leitlinien finden Sie ab Seite 17 ff.

caritas-rottenburg-stuttgart.de/was-uns-wichtig-ist/schutz-vor-sexuellem-missbrauch/praevention/praevention

BO-Nr. 749 – 13.02.2024
PfReg. F 1.1 a 1

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024

„Gesamtregelung zur Befristung“

1. „Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. „Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grunds ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrags ohne Vorliegen eines sachlichen Grunds i. S. d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
 - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
 - b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrags zulässig.
⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i. S. d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wiss-ZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1-5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. „Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. „Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. „Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. „Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. „Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, 22. Januar 2024

Dr. Joachim Eder
Leitender Vorsitzender

Prof. Dr. Stefan Greiner
Vorsitzender

Vorstehende ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ setze ich mit Wirkung zum 1. Juni 2024 in Kraft. Die ersetzende Entscheidung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg a. N., den 15. Februar 2024

Dr. Clemens Stroppel
Diözesanadministrator

BO-Nr. 1010 – 27.02.2024

PfReg. H 3.2

Korrektur der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO

Durch das Gesetz zur Änderung der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO vom 25. Oktober 2023 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst die Entscheidung getroffen, dass die Kirchengemeinde- und Pastoralratswahl 2025 als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird. Auf dieser Grundlage erfolgt die nachfolgende Korrektur der Wahlordnung/WahlO:

In § 12 Absatz 1 Satz 4 wird der letzte Satzteil „beziehungsweise der Zahl der eingegangenen Briefwahlscheine bei Briefwahl auf Antrag“ ersatzlos gestrichen.

Rottenburg a. N., den 25. März 2024

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 1525 – 25.03.2024

PfReg. H 3.2

Termin der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte 2025

Mit Zustimmung von Bischof Dr. Gebhard Fürst wurde der Wahltag für die nächste Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO auf **Sonntag, den 30. März 2025** festgesetzt.

Dieser Wahltag ist für alle Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich, sofern nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung des Bischöflichen Ordinariats vorliegt (vgl. § 6 Absatz 2 WahlO, § 24 Absatz 3 KGO).

Auf die Wahl finden die Vorschriften der KGO, die Leit- und Richtlinien „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir“ Interkulturelle Pastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die WahlO in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.

Wir wünschen der Wahl einen guten Verlauf und ein Ergebnis, das dem Wohl der Gemeinden und der gesamten Diözese dient.

Rottenburg a. N., den 25. März 2024

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 1482 – 25.03.2024
PfReg. B 2.1

**Ordnung zur Einrichtung einer
internen Meldestelle gemäß
Hinweiserschutzgesetz (HinSchG)
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Meldestellenordnung – MeldeStO)**

Diese Ordnung regelt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß Hinweiserschutzgesetz (HinSchG) in seiner jeweils geltenden Fassung die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen, denen durch eine Meldung keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen.

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen, die über die Meldestelle erfasst werden können. Das HinSchG findet mit den folgenden konkretisierenden Regelungen Anwendung.

§ 1

Organisatorischer Anwendungsbereich

Die Ordnung gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Dekanate, die (Gesamt-)Kirchengemeinden, die kirchengemeindlichen Zweckverbände und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

§ 2

Persönlicher Anwendungsbereich

Die Ordnung gilt für die folgenden Beschäftigten der in § 1 genannten Rechtsträger:

- a) Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- b) in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
- c) zu ihrer Berufsbildung beschäftigte Personen,
- d) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- e) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.

Diese Ordnung findet ebenfalls Anwendung auf die in den Stellen gemäß § 1 ehrenamtlich tätigen Personen sowie natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit den unter § 1 genannten Stellen im Kontakt stehen.

§ 3

Meldestelle

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart betreibt für die Rechtsträger gem. § 1 eine gemeinsame interne Meldestelle i.S.d. HinSchG. Rechtsträger mit eigener Website sind verpflichtet, auf ihrer Homepage auf diese Meldestelle hinzuweisen und zu verlinken.
- (2) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat den Referenten für Beschwerdemanagement in der Stabsstelle Entwicklung im Bischöflichen Ordinariat mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle im Sinne des Hinweiserschutzgesetzes betraut.

§ 4

Verstöße und Hinweisgeber

- (1) Die interne Meldestelle nimmt Verstöße entgegen, die unter den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 Hinweiserschutzgesetz fallen und bearbeitet diese. Darunter fallen insbesondere
 - Verstöße gegen Strafvorschriften
 - Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, also z.B. Vorschriften aus folgenden Bereichen:
 - Arbeitsschutz
 - Gesundheitsschutz
 - Mindestlohngesetz
 - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
 - Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:
 - Umweltschutz
 - Datenschutz/Umgang mit personenbezogenen Daten
 - Sicherheit in der Informationstechnik
 - Vergaberecht
 - Steuerliche Vorschriften

Bei Meldungen, die nicht unter den Anwendungsbereich von § 2 HinSchG fallen, verweist die interne Meldestelle die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen (z.B. Beschwerdemanagement), sofern der internen Meldestelle die Kontaktdaten der hinweisgebenden Person (Telefon oder Postanschrift) bekannt sind.

- (2) Eine Information über einen Verstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

§ 5

Meldungen

- (1) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an die interne Meldestelle gem. § 3 Abs. 1. Meldungen können in mündlicher, in Schrift- oder in Textform erfolgen. Mündliche Meldungen sind per Telefon oder eine andere Art der Sprachübermittlung möglich. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person kann die Meldung auch durch eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle erfolgen.
- (2) Die Abgabe einer anonymen Meldung ist dabei möglich, es erfolgt dafür allerdings keine Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten. Die Anonymität kann vom Hinweisgeber nur in Schriftform selbst aufgehoben werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Meldestelle gem. §§ 19 bis 23 HinSchG seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Diözese ist für die Beachtung der Vorgaben zur Bearbeitung von Meldungen, die über die interne Meldestelle eingehen, verantwortlich.
- (4) Keine Meldung im Sinne dieser Ordnung liegt vor, wenn ihr Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche

oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

§ 6 Vertraulichkeitsgebot und Schutz von hinweisgebenden Personen

- (1) Die Identität sowohl der hinweisgebenden Person als auch der Person, die Gegenstand einer Meldung ist, darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Dies gilt auch in Bezug auf sonstige Personen, die gegebenenfalls in der Meldung erwähnt werden. Deshalb hat nur der für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen gem. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung zuständige Meldestellenbeauftragte Zugriff auf die eingehenden Meldungen.
- (2) Gegenüber der hinweisgebenden Person und gegenüber Personen, die Hinweise im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes abgeben, gilt das Verbot von Repressalien sowie von Androhung und Versuch, Repressalien auszuüben. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind, durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (z.B. ungerechtfertigte Kündigung, Versagung einer Beförderung, geänderte Aufgabenübertragung, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing).

§ 7 Datenschutz

- (1) Soweit das HinSchG oder diese Ordnung keine gesonderte Regelung trifft, gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).
- (2) Die Diözese als Betreiber der internen Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle gem. HinSchG und gem. dieser Ordnung erforderlich ist.
- (3) Die Erteilung der Information an die betroffene Person gemäß § 16 KDG kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn eine frühzeitige Informierung die ordnungsgemäße Bearbeitung des Hinweises gefährden würde.
- (4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von §§ 4 Ziffer 2, 11 KDG durch die Meldestelle ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall sind spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gem. § 11 Abs. 4 KDG in Verbindung mit § 6 KDG-DVO vorzusehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum 15.05.2024 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 10. Mai 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

BO-Nr. 2187 – 03.05.2024

PfReg. B 2.1

Verlinkungspflicht zur Homepage der gemeinsamen internen Meldestelle gem. MeldeStO

Aus § 3 Abs. 1 der Ordnung zur Einrichtung einer internen Meldestelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Meldestellenordnung – MeldeStO) folgt für die unter den Geltungsbereich der Ordnung fallenden Rechtsträger mit eigener Homepage die Verpflichtung auf ihrer Homepage auf die Meldestelle hinzuweisen und zu verlinken.

Die so zu verlinkende Homepage der gemeinsamen internen Meldestelle hat folgende URL:
drs.de/hinweisgeberschutz.

Rottenburg a. N., den 10. Mai 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

BO-Nr. 1858 – 15.04.2024

PfReg. H 7.1

Änderung der Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Änderung der Regelung gemäß Buchstabe A Nummer 2.6 Satz 1 und der Regelung gemäß Buchstabe B Nummer 2.4 Satz 1

Nachdem durch bischöfliches Dekret vom 18.12.2003 (KABl. 2003, S. 842 f.) die Regelung über Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren vom 11.11.1991 (KABl. 1991, S. 735 ff.) sowie die Ergänzung der Neuordnung von Regelungen für Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren für die Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 11.11.1991, (KABl. 1991, S. 737 f.) geändert wurden, wurden beide in der geänderten Fassung neu bekannt gemacht (KABl. 2004, S. 25 ff.). Der gemeinsame Beschluss der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz über die Neuregelung von Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren vom 31.10.1991 (KABl. 1991, S. 734 f.) blieb von diesen Änderungen unberührt. Er ist weiterhin und unverändert als Grundlage der diözesanen Regelungen anzuwenden.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird mit diesem Erlass die gleichlautende Regelung gemäß Buchstabe A Nummer 2.6 Satz 1 und gemäß Buchstabe B Nummer 2.4 Satz 1 der Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geändert.

Nach der bisherigen wörtlich übereinstimmenden Regelung gemäß der vorgenannten beiden Bestimmungen bedarf jede Messstiftung der Genehmigung des Dekans bzw. in der Pfarrei des Dekans des zuständigen Gebietsreferenten des Bischöflichen Ordinariats. Diese Regelung wird dahingehend geändert, dass künftig nur noch Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll, gemäß § 88 Absatz 1 Nummer 2 KGO zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht bedürfen. Damit entfällt die Genehmigungspflichtigkeit bei Messstiftungen, die den allgemeinen Regeln entsprechen. Weiterhin ist nach der

Neuregelung bei Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll, nur noch gemäß § 88 Absatz 1 Nummer 2 KGO die Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht und nicht mehr, wie nach der vorgenannten bisherigen Regelung vorgesehen, die des Dekans bzw. in der Pfarrei des Dekans des zuständigen Gebietsreferenten des Bischöflichen Ordinariats erforderlich.

Konkret wird dazu die Regelung in Buchstabe A Nummer 2.6 Satz 1 und in Buchstabe B Nummer 2.4 Satz 1 der Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart geändert und wie folgt neu gefasst:

„Messstiftungen, bei denen von den allgemeinen Regeln abgewichen werden soll, bedürfen gemäß § 88 Absatz 1 Nummer 2 KGO zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.“

Die bisherige Regelung gemäß Buchstabe A Nummer 2.6 Satz 2 und gemäß Buchstabe B Nummer 2.4 Satz 2 der Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wonach das Bischöfliche Ordinariat in diesen Fällen eine Ausfertigung der Stiftungsurkunde erhält, und alle weiteren Regelungen bleiben unverändert bestehen.

Die Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart finden sich in der Rechtssammlung des Rechtsportals der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter *rechtssammlung.drs.de*.

Die vorstehende Änderung der Regelung gemäß Buchstabe A Nummer 2.6 Satz 1 und gemäß Buchstabe B Nummer 2.4 Satz 1 der Regelungen über Messstipendien und Messstiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 16. April 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

BO-Nr. 1834 – 12.04.2024
PfReg. H 10.4

Zuständigkeit zur Prüfung der Pfarramtsgelder Ausführungsbestimmung zu § 79 HKO (neu) bzw. § 85 HKO (alt)

Mit Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats (BO-Sitzung) am 09.01.2024 wurde die Zuständigkeit zur Prüfung der Pfarramtsgelder an das Sachgebiet Prüfung der Hauptabteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt (KG/RPA) übertragen. Ab Juli 2024 erfolgt die Prüfung der Pfarramtsgelder somit im Rahmen der turnusmäßigen Regel- und Schwerpunktprüfungen des SG Prüfung der Abteilung KG/RPA. Die Prüfungen können zukünftig jederzeit stattfinden, einen festgelegten 5-Jahres-Rhythmus gibt es nicht mehr. Die Prüfung der Pfarramtsgelder durch die Dekane im Rahmen der Visitationen entfällt im selben Zuge.

Um die Vertraulichkeit der Daten im Rahmen der Pfarramtprüfungen zu gewährleisten, wird bei vorhandenen Feststellungen ein separater Prüfungsbericht erstellt, der ausschließlich dem jeweils zuständigen Dekan, in be-

gründeten Einzelfällen auch der Leitung der HA V, zur Verfügung gestellt wird.

Im bereits seit Jahren geltenden Regelwerk der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) sowie der Kirchengemeindeführung (KGO) sind viele Regelungen bezüglich der Pfarramtsgelder vorhanden:

- Es dürfen keine separaten Kassen und Konten für Pfarramtsgelder existieren.
- Die Pfarramtskasse ist in die Einheitskasse der Kirchengemeinde zu integrieren.
- Ausgegebene Pfarramtsgelder sind mit Quittungen, Rechnungen, Belegen und weiteren Daten wie z.B. Name des Begünstigten, Zahlungsanordnung, Datum, Zweck der Zahlung und dem Namen der Kirchengemeinde zu belegen.
- Sofern Anonymität zu wahren ist, sind dennoch die für den Nachweis der Verwendung notwendigen Daten wie z. B. Name, Adresse, Betrag, Zweck und Datum der Zahlung zu vermerken und für 10 Jahre im Pfarrbüro aufzubewahren.

Durch das SG Prüfung wurden im Zuge der Vorbereitung für die Prüfung Prüfraster vorbereitet. Hierbei wurden Bereiche identifiziert, für die es bislang keine oder keine konkreten Regelungen gab. Aus diesem Grunde wurden die fehlenden Bereiche in die hier vorliegende Ausführungsbestimmung zu § 79 HKO (neu) bzw. § 85 HKO (alt) aufgenommen.

Folgende, bisher fehlende Regelungen werden in der Ausführungsbestimmung ergänzt:

- Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 20 €. Das heißt bei allen Zahlungen bis zu 20 € pro Person und pro Monat (z.B. Spenden an den Zirkus, Geflüchtete, Obdachlose, ...) reicht eine Dokumentation wie z. B. „Übergabe 5 € am TT.MM.JJJJ an den Zirkus XY“.
- Zukünftig gelten folgende Betragsgrenzen bei der Vergabe der Pfarramtsgelder:
 - Maximal 200 € pro Person und pro Jahr können durch den Pfarrer alleinverantwortlich vergeben werden.
 - Ab einem Betrag von 200 € pro Person und pro Jahr ist der Kirchengemeinderat bei der Vergabe der Gelder mit einzubeziehen.
 - Davon abweichend kann der KGR einen höheren oder niedrigeren Betrag beschließen, der durch den Pfarrer allein vergeben werden kann; maximal jedoch 500 €.
- Sofern eine Vertraulichkeit vonnöten ist, ist die begünstigte Person bei Beträgen ab 20 € mit Ausweis, Adresse und Unterschrift sowie weiteren Angaben festzuhalten.

Im Organisationshandbuch der Abteilung KG/RPA sind weitere Informationen, Musterformulare und Vorlagen vorhanden und abrufbar.

Ziel der Ausführungsbestimmung ist es nicht, die handelnden Personen vor Ort zu begrenzen, sondern vielmehr eine Sicherheit und einen Rahmen für die Vergabe der Pfarramtsgelder zu geben und somit zu einer Vereinfachung vor Ort hinzuwirken.

Die Ausführungsbestimmung wurde in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats vom 09.04.2024 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 15. April 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1779 – 10.04.2024

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Herz Jesu in Ebersberg (Dekanat Rems-Murr)



Form: kreisrund; Durchmesser: 34 mm

Rottenburg a. N., den 18. April 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 1780 – 10.04.2024

PfReg. D 5.5

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Herz Jesu in Ebersberg (Dekanat Rems-Murr)



Rottenburg a. N., den 18. April 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Investitur

Pfarrer Ambros **Tungl** zum Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Markus-Liebfrauen in Eislingen/Fils und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 8 „Eislingen“, Dekanat Göppingen-Geislingen (10.03.2024).

Ernennungen

Pfarrer Robert **Albert** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Pelagius in Rottweil, St. Gallus in Wilflingen, St. Franziskus Xaverius in Göllsdorf, St. Nikolaus in Zepfenhan, St. Michael in Feckenhausen, St. Ulrich in Wellendingen und St. Dionysius in Neufra, Seelsorgeeinheit 5, Dekanat Rottweil (13.01.2024).

Pfarrer Emmanuel Adjei **Antwi** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Michael in Hohentengen, St. Petrus und Paulus in Mieterkingen, St. Martinus in Hundersingen, St. Oswald in Herbertingen und St. Nikolaus in Marbach, Seelsorgeeinheit 2 „Göge-Donau-Schwarzachtal“, Dekanat Saulgau (15.01.2024).

Pater Naveen **Benny** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Vitus (Basilika minor) in Ellwangen, Heilig Geist in Ellwangen, St. Wolfgang in Ellwangen und der Filialkirchengemeinde St. Patricius in Eggenrot, Seelsorgeeinheit 7 „Ellwangen-Jagst“, Dekanat Ostalb (18.01.2024).

Pater Godofredo **Abaya** SVD zum Vikar in der Kirchengemeinde St. Martinus in Aulendorf, Seelsorgeeinheit 9 „Aulendorf“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (01.02.2024).

Pater Manu **Sebastian** CST zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Josef in Ebingen, St. Margareta in Margrethausen, St. Johannes Baptist in Lautlingen, Heilig Kreuz in Ebingen und St. Hedwig in Ebingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Nikola Tavelić), Seelsorgeeinheit 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“, Dekanat Balingen (01.02.2024).

Pfarrer Dr. Milolo **Shambuyi** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Italienischen Kath. Gemeinde „San Giovanni Battista Scalabrini“ in Ludwigsburg, Seelsorgeeinheit 10 „Ludwigsburg“, Dekanat Ludwigsburg (11.02.2024).

Pfarrer Thomson Pazhayachirapedikayil **Jose** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Nikolaus in Dietingen, St. Silvester in Böhringen, St. Petrus und Paulus in Gößlingen und St. Martinus in Irslingen, Seelsorgeeinheit 8 „Dietingen“, Dekanat Rottweil (17.03.2024).

Vikar Roman **Fröhlich** zum Repetenten am Theologenkönvikt Wilhelmsstift in Tübingen (01.04.2024).

Weihe und Anstellung der Diakone

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider hat am 24.02.2024 im Dom St. Martin in Rottenburg den Priesteramtskandidaten die Diakonenweihe gespendet. Die Diakone haben ihren Dienst am 09.03.2024 in folgenden Kirchengemeinden begonnen:

Diakon Patrick **Kurfess** in den Kirchengemeinden St. Petrus und Paulus in Obermarchtal, St. Urban in Emeringen, St. Michael in Neuburg, St. Sixtus in Reutlingendorf und St. Andreas in Untermarchtal, Seelsorgeeinheit 3 „Marchtal“, Dekanat Ehingen-Ulm.

Diakon Tim **Miller** in den Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt in Allmendingen, St. Michael in Altheim und St. Stephanus in Schwörz Kirch (in Seelsorgeeinheit mit der Polnischen Kath. Gemeinde Parafia Jezusa Chrystusa Dobrego Pasterza in Allmendingen), Seelsorgeeinheit 5 „Allmendingen“, Dekanat Ehingen-Ulm.

Beendigungen

Pater José Carmo **Hoefle** MSF ist in den Dienst des Ordens zurückgekehrt (05.04.2024).

Pensionierungen

Pfarrer Josef **Miller** in Ulm, Dekanat Ehingen-Ulm (01.04.2024).

Todesfälle

05.03.2024 Pfarrer i. R. Georg **Gärtner** in Augsburg, 76 Jahre.

09.03.2024 Diakon i. R. Manfred **Rieger** in Schelklingen, 82 Jahre.

18.03.2024 Pfarrer Jochen **Boos** in Ochsenhausen, 60 Jahre.

22.03.2024 Prälat Franz **Glaser** in Ulm, 85 Jahre.

R.I.P.

Stellenausschreibung

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht eine Leiterin/einen Leiter des Theologischen Mentorats (m/w/d) in Tübingen mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zum 01.09.2024

Das Theologische Mentorat ist die Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Studienbegleitung von katholischen Theologiestudenten/-studentinnen sowie Anlaufstelle und Treffpunkt für alle, die Pastoralreferent/-referentin oder Religionslehrer/-lehrerin werden oder als Theologe/Theologin in anderen Berufsfeldern tätig sein wollen.

Aufgabengebiet:

- Leitung des Theologischen Mentorats als studienbegleitende Einrichtung der Diözese
- Leitung des Bewerberkreises für Interessierte am Beruf des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin
- Zusammenarbeit mit der Studentischen Vertretung im Mentorat
- Verantwortung für die Konzeption und Durchführung der Studienbegleitung in Zusammenarbeit mit dem Geistlichen Mentorat

- Verantwortung für das Semesterprogramm
- Beratung der Studierenden sowie Pastoralpraktikanten/-praktikantinnen und Studenten/Studentinnen in Fragen der persönlichen Entwicklung und der Berufswahl
- Vermittlung von Praktikumsstellen, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Praktika
- Einzelgespräche zur Reflexion und Standortbestimmung
- Erstellung einer schriftlichen Eignungsempfehlung für die Bewerber/Bewerberinnen zur Berufseinführung
- Mitwirkung bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Berufseinführung
- Übernahme von Aufgaben im theologisch-propädeutischen Seminar Ambrosianum
- Kooperation mit der Diözesanstelle Berufe der Kirche, Ambrosianum, Wilhelmsstift, Religionspädagogischem Mentorat, Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-assistentinnen, Priesterseminar und Katholisch-Theologischer Fakultät Tübingen
- Vertretung des Mentorats nach außen (Wilhelmsstift, Fakultät, Hochschulgemeinde, Tübinger Kirchengemeinden)
- Mitarbeit in der Leitungskonferenz der Hauptabteilung I (Ausbildung pastorale Berufe)
- Teilnahme an der Bundeskonferenz und Regionalkonferenz (der südwestdeutschen Diözesen) der Mentorinnen/Mentoren, Ausbildungsleiter/-leiterinnen sowie gegebenenfalls weiterer Gremien auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz

Anforderungsprofil:

- Sie sind Pastoralreferentin/Pastoralreferent mit Berufserfahrung in Gemeindepastoral, haben Freude am Umgang mit jungen Menschen und sind bereit, ihnen mit Offenheit zu begegnen und sich auf ihre Lebenswelt einzulassen.
- Sie möchten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Kirche gewinnen, die in der Lage sind, pastorale Arbeit zu gestalten und weiter zu entwickeln.
- Sie sind bereit und fähig, Studentinnen und Studenten auf ihrem Weg zu einer verantworteten Berufsentscheidung zu beraten und zu begleiten.
- Sie bringen ein hohes Maß an sozialer und kommunikativer Kompetenz mit, sind einsatzfreudig und kooperativ.
- Sie sind bereit, sich theologisch und in den für Ihre Aufgaben erforderlichen Bereichen weiterzubilden.
- Mit den Verantwortlichen für die Ausbildung und Begleitung der angehenden Priester und der anderen pastoralen Berufe arbeiten Sie gerne zusammen.

Wir bieten:

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit Gestaltungsspielraum und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Anstellung und Vergütung richten sich nach der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-

DRS), vergleichbar dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt in EG 13 AVO-DRS.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 30.06.2024** an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung I, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Leiter der Hauptabteilung I, Herrn Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker, Tel.: 07472 169-290, E-Mail: uscharfenecker@bo.drs.de.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die Katholische Kirchengemeinde **St. Peter und Paul in Oberkochen**, Dekanat Ostalb, bietet die Wohnung in ihrem Pfarrhaus (Bühlstraße 33, 73447 Oberkochen) einem Ruhestandsgeistlichen zur Miete an.

Die Wohnung verfügt über geräumige Zimmer und einen sonnigen Balkon im OG. Zur Wohnung gehört ein Garten und eine Garage. Im EG befindet sich das Pfarrbüro.

Das Pfarrhaus ist im Ortszentrum von Oberkochen, in der Nähe der Kirche gelegen. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und Apotheken sind gut zu Fuß erreichbar. Die Übernahme von Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit Härtsfeld-Kochertal ist möglich und gern gesehen. Interessenten wenden sich bitte **bis 15.06.2024** an das Pfarrbüro unter Telefon 07364 6597.

Die katholische Kirchengemeinde **St. Kosmas und Damian in Dellmensingen** bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Dellmensingen liegt am Südrand der Schwäbischen Alb, ca 15 km donauaufwärts vor den Toren der Stadt Ulm in der Seelsorgeeinheit Erbach. Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe der Kirche mitten im Dorf. Die helle und geräumige Wohnung mit Küche, 2 Bädern und einem separaten WC befindet sich im EG, sodass auch eigene Räume (Schlafzimmer, Bad und WC) für eine Pfarrhausfrau zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind Kellerräume, eine Garage und ein schöner Garten vorhanden. Die Wohnung ist ab 1. Mai 2024 bezugsbereit. Eine seelsorgliche Mithilfe ist erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte das Pfarramt der Gemeinde, Tel. 07305 7259, E-Mail: stkosmasunddamian.dellmensingen@drs.de oder an die Kirchenpflegerin, Tel. 07305 967812.

Mitteilungen

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe

Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste

Nr. 54 „Suchet mein Angesicht“ (Ps 27,8) – Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien

Erklärung der deutschen Bischöfe

Mini-Broschüre – Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar

Gemeinsame Texte

Nr. 30 Mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit. Zu den Chancen einer prozessorientierten Ökumene

Arbeitshilfen

Nr. 341 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2024. Preisbuch 2024 und empfohlene Bücher

Nr. 341 Plakat A2 (zu den Arbeitshilfen)

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Die Druckschriften/Broschüren können auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (dbk.de) unter der Rubrik *Publikationen* auch online bestellt werden. Ebenso stehen dort die Dokumente als PDF-Dateien zum Herunterladen zur Verfügung.

Übertragung der Fußball-Europameisterschaft 2024 in den Pfarreien (Public Viewing)

Vom 14.06. bis zum 14.07.2024 wird die Fußball-Europameisterschaft der Männer (UEFA EURO 2024) in Deutschland stattfinden. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt. Der Begriff „Public Viewing“ bezieht sich dabei auf die Übertragung von im Fernsehen gezeigten Fußballspielen außerhalb des häuslichen Umfelds.

Die Übertragungsrechte der UEFA EURO 2024 (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Public-Viewing-Veranstaltungen werden in zwei Kategorien unterteilt: nicht-kommerziell und kommerziell. Nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter. Kommer-

zielle Public-Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beispielsweise durch das Erheben von Eintrittsgebühren oder ein Sponsoring der Veranstaltung durch Drittparteien. Für beide Kategorien ist eine öffentliche Public-Viewing-Lizenz von der UEFA verpflichtend. Die Erteilung einer Lizenz für nicht-kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen ist kostenlos, während für die Erteilung einer Lizenz für kommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen Lizenzgebühren anfallen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Public-Viewing-Lizenz zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als **kleinere Veranstaltungen** gelten. Obwohl es sich um Public-Viewing-Veranstaltungen handelt, wird die UEFA keinen Lizenzantrag für kleinere Veranstaltungen verlangen, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen
- und
- es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public-Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden lokalen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben der UEFA, die unter dem nachstehenden Link abrufbar sind, verwiesen:

de.uefa.com/euro2024/news/0289-1a05831c0dbd-0a7f4223a132-1000--public-viewing-bei-der-uefa-euro-2024/.

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, hat die Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) urheberrechtliche Ansprüche, sofern solche Musikwerke, die zum GEMA-Repertoire zählen, betroffen sind. Die Nutzung dieser Rechte ist nicht unentgeltlich zulässig. Vielmehr ist die Nutzung der Rechte von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif, der nicht auf die Anzahl der Fernsehgeräte, sondern auf die Raumgröße abstellt, an. Die weiteren Details können Sie dem Merkblatt zum Tarif für die Wiedergabe von Fernsehungen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 (Tarif FS-EM) entnehmen, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist:

gema.de/documents/20121/1599214/tarif_fs_em_2024-pdf/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237.

Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen **Sondernachlass in Höhe von 20 %** auf den Nettopreis.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Spiele erst sehr spät stattfinden werden, darf noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden: Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele teilweise bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, wäre in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nacht-

stunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten. Von den insgesamt 51 Spielen sollen 26 Spiele um 21 Uhr beginnen. Da die Ausrichter von „Public-Viewing“-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sind sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder und der Kommunen zahlreiche Ausnahmeregelungen geplant.

Qualifizierung für hauptamtliche Mesnerinnen und Mesner

Anmeldung für den Kurs 2025 der Überdiözesanen Mesnerschule

Eine Anstellung von mindestens 50 Prozent und eine abgeschlossene Probezeit sind Voraussetzung für eine Teilnahme an der insgesamt dreiwöchigen Qualifizierung.

Die Teilnehmenden schließen mit einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung ab.

Details zur Veranstaltung

2 Termine:

Mo 24.03., 14 Uhr bis Fr 04.04.2025, ca. 13 Uhr und
Mo 07.07., 10 Uhr bis Fr 11.07.2025, ca. 10:30 Uhr

Ort: Pallotti Haus Freising Pallottiner Str. 2, 85354 Freising, (pallottiner-freising.de)

Anmeldeschluss: 30.09.2024

Bestätigung der Teilnahme nach dem 30.09.2024

Unterrichtszeiten:

Mo bis Fr/Sa, 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr, Praktischer Unterricht in Kleingruppen: 19:30 bis 21:00 Uhr. Der Sonntag ist frei.

Teilnahmegebühr: € 600,- (Preis für Honorare, Material, Busfahrt,...)

Pensionskosten: € 1.520,- (3 Wochen Einzelzimmer mit Vollpension)

Infos und Anmeldung: Fort- und Weiterbildung, Tel.: 08161 88540-0

E-Mail: fwb@dombergcampus.de

Bitte melden Sie sich für diese Veranstaltung ausschließlich mit diesem dazugehörigen Formular an. Dieses und weitere Informationen zum Kurs finden Sie unter [mesnerverband.drs.de](https://www.mesnerverband.drs.de).

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage (berufe-der-kirche-drs.de) zu finden, dort können Sie sich auch direkt anmelden.

Datum	Titel	Anmeldung	Zielgruppe	Orte
21.-22.06.2024	Gott und den Menschen nahe: Ständiger Diakon	bis 17.06.2024 beim Ausbildungszentrum für Ständige Diakone, Kloster Heiligkreuztal, Am Münster 7, 88499 Heiligkreuztal, Tel.: 073 71 96 58 19, E-Mail: swinter@bo.drs.de	Männer	Kloster Heiligkreuztal

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de; Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden. Wir bitten um Online-Anmeldung unter: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Anmelde-schluss
05.06.2024	24307	FIBU im VZ – Schwerpunkt Rechnungsabschluss	Mitarbeiter/-innen VZ/VA sowie Kirchenpfleger/-innen, die tatsächlich noch im FIBU-System buchen , Führungskräfte im Verwaltungsdienst	
13.06.2024	24075	Gemeinschaft. Beten. Möglichkeiten. Communio als lebendige Erfahrung in kleinen Gottesdienstgemeinden	Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen	
15.06.2024	24004	Einführungskurs Kommunionhelfer/-innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	
17.-18.06.2024	24452	Fachtreffen – weitere Berufe im kirchlichen Dienst	Weitere Berufe im kirchlichen Dienst	
08.-12.07.2024	24093	Bestattungspastoral	Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen	08.06.2024
12.-13.07.2024	24052	Aufbaukurs Wortgottesfeier „Gebet und Sprache“	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	12.06.2024
17.09. und 24.09.2024	24313	Word Grundkurs ONLINE 2 Module	Mitarbeiter/-innen VZ/VA/Kirchenpflege, Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Führungskräfte im Verwaltungsdienst, Pfarramtssekretär/-innen	17.08.2024

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)